VERORDNUNG (EWG) Nr. 1887/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der im Anhang genannten, vom Rat festgesetzten Nahrungsmittelhilfeprogramme haben Honduras und Jamaika die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Magermilchpulver beantragt. Die ursprünglich mit Verordnung (EWG) Nr. 726/78 der Kommission vom 7. April 1978 (4) über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe für Honduras vorgesehenen 1 000 Tonnen der Partie B sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1691/78 der Kommission vom 18. Juli 1978 (5) über die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien als Nahrungsmittelhilfe Indien übergeben worden. Es ist deshalb eine neue Ausschreibung für die Lieferung der genannten Menge für Honduras vorzusehen.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Aufgrund der in Mittelamerika geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist die Herstellung und Vitaminisierung des Magermilchpulvers nur in einem Gebiet vorzunehmen, das gemäß den durch internationale Abkommen festgesetzten Kriterien als frei von Maul- und Klauenseuche anerkannt ist. Gegenwärtig entsprechen Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich diesen Bedingungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 194 vom 19. 7. 1978, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Republik Honduras	Jamaika
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (2)	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden drei Länder beschränkt : Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3) (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin B : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo descremada, enriquecida con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea a Honduras / Para distribución gratuita"	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Jamaica / For free distribution"
9. Lieferfrist	nach dem 25. September jedoch vor dem 10. Oktober 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit den Bestimmungsländern unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	21. August 1978	

Anmerkungen :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Das Magermilchpulver muß aus einem der unter Punkt 6 aufgeführten drei Mitgliedstaaten stammen und in einem dieser Mitgliedstaaten mit Vitaminen angereichert worden sein.

(5) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.